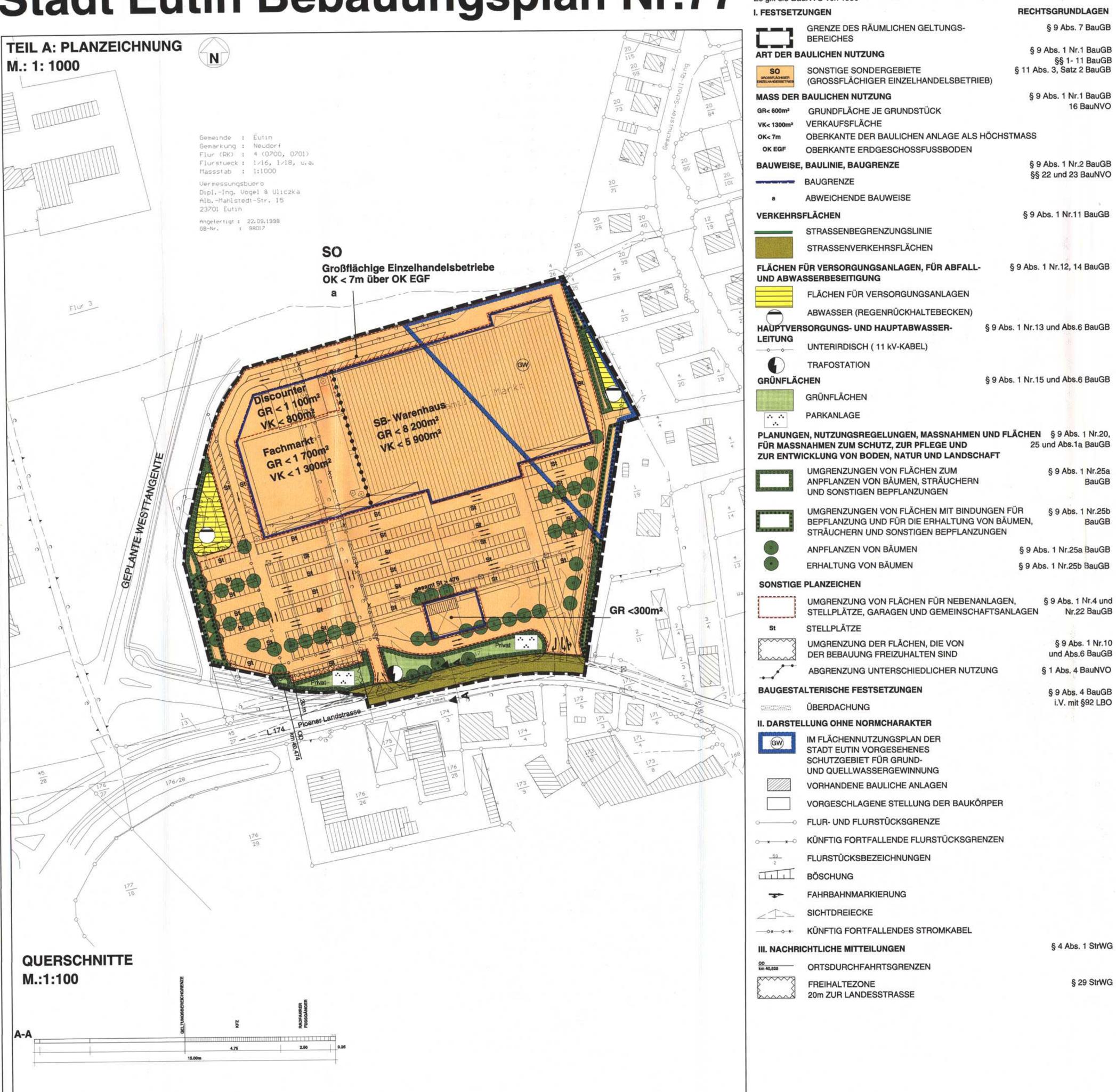
Stadt Eutin Bebauungsplan Nr.77



PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

§ 9 Abs. 7 BauGB

§§ 1-11 BauGB

16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

25 und Abs.1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.25a

§ 9 Abs. 1 Nr.25b

§ 9 Abs. 1 Nr.4 und

Nr.22 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.10

und Abs.6 BauGB

§ 1 Abs. 4 BauNVO

§ 9 Abs. 4 BauGB

i.V. mit §92 LBO

§ 4 Abs. 1 StrWG

§ 29 StrWG

BauGB

 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET

-GROSSFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE-(§ 11, Abs. 3, Satz 2 BauNVO)

und Gewerbebetrieben aller Art,

- (1) Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Einzelhandelsbetrieben und Gewerbebetrieben aller Art.
- (2) Innerhalb des Sondergebietes "Großflächige Einzelhandelsbetriebe" sind zulässig: 1. SB-Warenhaus mit Einzelhandelsbetrieben, Speise- und Schankwirtschaften
- 2. Discounter mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genußmittel, Gesundheitsund Körperpflege,
- Fachmarkt mit dem Kernsortiment Einrichtungsbedarf, Elektrogeräte, Leuchten, Baumarktspezifische Sortimente, Hausrat, Glas, Porzellan, Unterhaltungselektronik, Spiel, Sport und Hobby,
- eine Tankstelle, für überbaubare Fläche GR< 300m²,
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
- (3) Innerhalb des Sondergebietes "Großflächige Einzelhandelsbetriebe" sind ausnahmsweise zulässig:
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- 1.2 NEBENANLAGEN

(§ 14 Abs.1 BauNVO i.V. mit § 92 LBO)

- (1) Untergeordnete Nebenanlagen einschließlich Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind bis zu einer Höhe von 10m zulässig.
- (2) Innerhalb des SO-Gebietes SB-Warenhaus sind zwei Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlage) für die Eigenwerbung von max. 30m² zulässig.
- (3) Innerhalb der SO-Gebiet Discounter, Fachmarkt, Tankstelle sind je zulässiger Nutzung zwei Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlage) für die Eigenwerbung von max. 16m² zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)
- 2.1 HÖHEN DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO)
- (1) Innerhalb der überbaubaren Fläche SB-Warenhaus/ Discounter/ Fachmarkt ist eine Oberkante der baulichen Anlagen von maximal 10m über Oberkante Erdgeschoßfußboden als Höchstmaß in den Eingangs-, Lager-, Sozial- und Technikbereichen nur für Betreiber zulässig. Verkaufsflächen sind jedoch nur im Erdgeschoss zulässig.
- 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
- (1) Die zulässige Grundfläche im Sonstigen Sondergebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs.4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis 177 von Hundert bzw. bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 31.350m² (entspricht ca. 98% des SO-Gebietes) überschritten werden.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 BAUWEISE
- (§ 22 BauNVO)
- Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m zulässig.
- 3.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- (§ 23 BauNVO)
- Eine Überschreitung der Baugrenze mit Gebäudeteilen bis zu 2,00m ist zulässig.
- **VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante, ständig zulässig.
- 5. GEHRECHT
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 5.1 Beidseitig der in der Planzeichnung festgesetzten Kabel ist mindestens ein je 1,5m breites Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen sicherzustellen.
- 6. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 6.1 Die anzupflanzenden Bäume sind als heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
- 6.2 Innerhalb der Fläche zum " Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind heimische, standortverträgliche Laubgehölze zu pflanzen. Das Aufkommen einer Krautschicht ist zulässig. Innerhalb der beiden Grünflächen ist die Aufstellung jeweils einer Anlage der Sammelaußenwerbung (Werbeanlage) von je 3,5m² Fläche zulässig und die Aufstellung von insgesamt 6 Fahnenmasten. Zusätzlich ist innerhalb der Grünflächen für die Hauptnutzung Tankstelle insgesamt eine

Anlage der Außenwerbung (Werbeanlage) für die Eigenwerbung von max. 10m² zulässig.

- 7. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- 7.1 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude innerhalb der überbaubaren Fläche SB-Warenhaus/ Discounter/ Fachmarkt darf nicht mehr als 0,50m über der vorhandenen, mittleren Geländehöhe liegen.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße (L 174), der Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 1/18 Flur 4 Gemarkung Neudorf, Teile der Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1/16 Flur 4 Gemarkung Neudorf und einer Verbindungslinie entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1/16 Flur 4 Gemarkung Neudorf zur Plönerstraße;

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Plöner Landstraße **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ostholsteiner Anzeiger" am 23.07.1998 erfolgt.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 06.08.1998 bis zum 19.08.1999 durchgeführt worden. 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.08.2000 zur Abgabe einer Stellung-
- 1d) Der Stadtentwicklungsausschuß hat am 08.06.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.08.2000 bis zum 28.09.2000 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Ostholsteiner Anzeiger" am 18.08.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1f) Der Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ______ bis zum _____ während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am _____im "Ostholsteiner Anzeiger"
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3, Abs. 3, Satz 2 i.V. mit § 13, Nr.2 BauGB durchgeführt.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Tell B), wurde am 13.12.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Eutin, 08. 06.2001

ortsüblich bekanntgemacht worden.



Bürgermeister

2) Der katastermäßige Bestand am 05.04.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 10.04.2001

Eutin, 08.06, 2001

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tekt (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

4) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.06.2001 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 4 GQ/wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.06.2001 in Kraft getreten.

Eutin, 26.06.2001

SATZUNG DER STADT EUTIN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77

für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße (L 174), der Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 1/18 Flur 4 Gemarkung Neudorf, Teile der Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1/16 Flur 4 Gemarkung Neudorf und einer Verbindungslinie entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1/16 Flur 4 Gernarkung Neudorf zur Plönerstraße;

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 13. Dezember 2000



